



Sitzungsvorlage

Nr. 0048/2019

**Förderung städtebaulicher Projekte in Bruchsal  
Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)  
Vorläufiger Verzicht auf einen Aufnahmeantrag in das Förderprogramm**

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	26.02.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat verzichtet vorläufig darauf einen Antrag auf Aufnahme in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum zu stellen.

**I. Sachverhalt und Begründung**

Auf die Vorlage 320/2018 und ihre Beratung am 13.11.2018 im AUT sowie in den Ortschaftsräten Büchenau (am 19.11.2018), Helmsheim (am 21.11.2018) und Obergrombach (am 22.11.2018) sowie die Vorlage 26/2019 und ihre Beratung am 12.02.2019 im AUT wird hingewiesen.

Die Stadtverwaltung hat das Thema in den Ortschaftsräten vorgestellt. Hierbei wurden folgende Ergebnisse erreicht:

**Büchenau:** Der Ortschaftsrat möchte weiterhin die Aufnahme Büchenaus in ein Sanierungsprogramm erreichen. Hierzu soll mit einer Sanierungsmaßnahme ohne Finanzhilfen gestartet werden. Die Durchführung vorbereitender Untersuchungen mit einer intensiven Bürgerbeteiligung sollen zu realistischen Zielen für Büchenau führen und als Grundlage für eine Sanierungsmaßnahme dienen. Da eine Sanierungsmaßnahme das ELR ausschließt, wird eine Antragstellung zur Aufnahme in das ELR nicht verfolgt.

**Helmsheim:** Der Ortschaftsrat hat sich mehrheitlich gegen eine Antragstellung ausgesprochen. Die Diskussion war sehr kontrovers. Einerseits wurde die geringe Mitwirkungsbereitschaft bei der Sanierung Ortskern Helmsheim gesehen, andererseits sollte die hypothetische Möglichkeit einer Förderung auf jeden Fall genutzt werden. Die Entscheidung erfolgt bei mehreren Enthaltungen und Gegenstimmen.

**Obergrombach:** Der Ortschaftsrat hat sich für eine Antragstellung zur Aufnahme in das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum ausgesprochen. Maßgeblich in der Diskussion war nicht das Thema einer möglichen Förderung. Der Ortschaftsrat hat vielmehr den Beteiligungsprozess

zur Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes mit den Bürgern, und die Vorteile für Obergrömbach sich hier festzulegen, wie sich Obergrömbach weiterentwickeln soll, als entscheidend betrachtet.

Die Stadtverwaltung hat in den vergangenen Jahren städtebauliche Entwicklungen im Rahmen der Sanierungsförderung nach dem Städtebauförderrecht angegangen und hat betroffene Quartiere in entsprechenden Förderprogrammen des Bundes und/oder des Landes Baden-Württemberg platziert. Hierdurch wurde eine einheitliche Vorgehensweise in Bruchsal erreicht.

Das Förderprogramm „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ wurde bereits früher schon von der Stadt Bruchsal genutzt. Bruchsal liegt nach dem Landesentwicklungsplan im „Ballungsraum“. Das Förderprogramm selbst spricht von ländlich geprägten Gebieten. Nach Aussage des Regierungspräsidiums Karlsruhe trifft dies für die Stadtteile Büchenau, Helmsheim und Obergrömbach zu, sodass hier vom Grundsatz her eine ELR-Förderung möglich ist.

Um in das Förderprogramm aufgenommen zu werden, muss ein örtliches Entwicklungskonzept mit der strukturellen Ausgangslage, den Entwicklungszielen, einem Maßnahmen- und einem Finanzierungsplan vorgelegt werden. Das Entwicklungskonzept ist im Rahmen einer Bürgerbeteiligung zu erarbeiten.

Um eine Sanierungssatzung nach dem Städtebauförderrecht beschließen zu können, müssen vorbereitende Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sind im Rahmen eines „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK)“ einzubinden. Dieses ISEK muss gemeinsam mit den Bürgern erarbeitet werden. Auch hier ist die Ausgangslage mit den städtebaulichen Missständen darzustellen, Sanierungsziele festzulegen und auf Grundlage eines Maßnahmenplanes eine Kosten- und Finanzierungsübersicht zu erstellen.

Wie zu erkennen ist, ist der Aufwand, den die Stadt mit ihren Bürgern betreiben muss ähnlich hoch.

Zum Unterschied zwischen beiden Förderbereichen kann die Stadt im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme, in einer 10-jährigen Zeitachse, in einem feststehenden Förderrahmen ihre Maßnahmen planen und die Abwicklung durch eigene Beschlüsse steuern. Durch die Festlegung von Bewilligungsrichtlinien für private Maßnahmen ist es der Stadt möglich alle Eigentümer gleich zu behandeln.

Im „Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR)“ hingegen sind die Bewilligungen öffentlicher, wie auch privater Maßnahmen von verschiedenen Prioritätenebenen in der Stadt, im Landkreis, im Regierungspräsidium und auf Landesebene abhängig. Ob und wie viel jährliche Förderung fließt, entzieht sich letztendlich der Entscheidung der Stadt.

Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass Bruchsal mit seinen Stadtteilen verlässlicher im Rahmen städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, die nach Erkennen eines städtebaulichen Missstands oder Mangels angegangen werden, agieren kann und empfiehlt dem Gemeinderat auch weiterhin auf dieses Förderprogramm zu setzen und vorerst keinen Antrag auf Aufnahme in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum zu stellen.

## **II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen**

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 51.10

Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin

